

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/25/090

öffentlich

Neufassung Kurabgabe

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> <i>Bearbeiter:</i> Doreen Moll | <i>Datum</i> 03.06.2025 <i>Verfasser:</i> Moll, Doreen |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorberatung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung) | 19.06.2025 | Ö |
| Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung) | 12.06.2025 | Ö |
| Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung) | 12.06.2025 | Ö |

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhebt eine Kurabgabe von Gästen, die die Kurorteinrichtungen und -angebote nutzen. Bei der Erhebung der Kurabgabe sind sowohl steuerliche Aspekte als auch kommunalrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Kurabgabe als steuerpflichtige Einnahme der Gemeinde gilt oder ob sie in bestimmten Fällen, beispielsweise bei Familienbesuchen, steuerfrei bleibt. Hierbei ist insbesondere die Abgrenzung zwischen einer kommunalen Abgabe und einer steuerlichen Belastung relevant.

Kommunalrechtlich ist zu beachten, dass die Erhebung der Kurabgabe auf einer rechtlichen Grundlage im Kommunalrecht beruht. Die Abgabe darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben werden und muss zweckgebunden sein, etwa zur Finanzierung der Kur- und Tourismusinfrastruktur.

Im Hinblick auf Familienbesuche ist zu berücksichtigen, dass Familien, die den Kurort für private Zwecke besuchen, grundsätzlich der Kurabgabepflicht unterliegen. Allerdings können Ausnahmen oder Ermäßigungen vorgesehen sein, beispielsweise für Familien mit geringem Einkommen oder bei kurzfristigen Besuchen. Zudem ist zu prüfen, ob Familienbesuche, bei denen keine Nutzung der Kurangebote erfolgt, von der Kurabgabe befreit werden können oder ob sie dennoch der Abgabe unterliegen.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Kurabgabe eine sorgfältige Abwägung der steuerlichen Vorgaben sowie der kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig, um eine rechtssichere und faire Erhebung sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die anliegende Kurabgabensatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) | |
|---|---|
| x | Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. |
| | durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: |
| | durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: |
| | über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen |
| | unvorhergesehen <u>und</u> |
| | unabweisbar <u>und</u> |
| | Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
| Deckung gesichert durch | |
| | Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: |
| | Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlage/n:

| | |
|----|--|
| 1 | Durchschnittssätze 2024-2026 öffentlich |
| 2 | Einzelauflistung 2023 öffentlich |
| 3 | Einzelauflistung Kosten HS '24 öffentlich |
| 4 | Einzelauflistung Kosten HS '25 öffentlich |
| 5 | Einzelauflistung Kosten HS '26 öffentlich |
| 6 | Einzelauflistung Kosten NS '24 öffentlich |
| 7 | Einzelauflistung Kosten NS '25 öffentlich |
| 8 | Einzelauflistung Kosten NS '26 öffentlich |
| 9 | Kalk Kurabgabe öffentlich |
| 10 | 12.06.2025. 1 Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben öffentlich |
| 11 | nach gemeinsamer Sitzung öffentlich |